

305 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (290 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden.

Nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung richten sich die Fristen zur Aufkündigung von Bestandverträgen über unbewegliche Sachen und für deren Zurückstellung in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien, in deren Ermanglung nach den allenfalls hierüber erlassenen besonderen Landesvorschriften und bei deren Fehlen nach der etwa bestehenden besonderen Ortsgewohnheit. Nur wenn auch eine Ortsgewohnheit nicht besteht, gelten die in Z. 3 des § 560 ZPO. angegebenen gesetzlichen Fristen.

Die mangels einer anderen Parteienvereinbarung für die Kündigungsfristen und Kündigungstermine maßgeblichen besonderen Vorschriften — früher „Ausziehordnungen“ genannt — bestehen nicht im gesamten Bundesgebiet. In Wien gelten mehrere Ausziehordnungen nebeneinander.

Da die Grenzen des räumlichen Anwendungsbereiches der im Gebiet der Stadt Wien nebeneinander geltenden Ausziehordnungen nicht mehr mit Sicherheit feststellbar sind, ferner über die Rechtsgültigkeit der aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Ausziehordnungen zum Teil auch bei den Behörden keine Klarheit besteht und schließlich die bestehenden Ausziehordnungen verfassungsgesetzlich anfechtbar sind, erscheint die derzeit bestehende rechtliche Regelung erneuerungsbedürftig.

Durch die Regierungsvorlage wird eine Vereinheitlichung der Fristen und Termine für die Kündigung und Räumung von Bestandsachen herbeigeführt, ohne jedoch das Recht der Parteien,

diese Fristen und Termine vertraglich anders festzulegen, irgendwie zu beschränken. Der Gesetzentwurf wird mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden sechsten Monates in Kraft treten. Durch diese relativ lange Frist soll den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. Die durch die Neuregelung überflüssig gewordenen Vorschriften, die das Rechtsgebiet bisher regelten, werden außer Kraft gesetzt.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1957 in Anwesenheit von Bundesminister für Justiz Doktor T s c h a d e k in Verhandlung genommen. In der Debatte sprachen Abgeordneter Dr. N e m e c z und Bundesminister Dr. T s c h a d e k.

Zur Frage, wie die Übergangsbestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes auf außergerichtliche Kündigungen anzuwenden sei, vertrat der Ausschuß einhellig die Ansicht, daß es in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Zustellung der außergerichtlichen Kündigung ankommen wird. Das bedeutet, daß im Falle der Zustellung der außergerichtlichen Aufkündigung an den Gegner der aufkündigenden Partei vor dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes die bisher geltenden Vorschriften über die Kündigungs- und Räumungsfristen und Termine zur Anwendung zu kommen haben, während die Bestimmungen des Gesetzentwurfes Anwendung finden werden, wenn die Zustellung nach dem Inkrafttreten desselben erfolgt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf ohne Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (290 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. November 1957

Marchner
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann